

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Versuchter Totschlag zum Nachteil einer 56-jährigen Frau am 05.07.2024 in Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 31.07.2024 - Drs. 19/4981, an die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.08.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Einem Bericht des NDR vom 15.07.2024 ist zu entnehmen¹, dass am 05.07.2024 in Hannover eine Frau an einer Haltestelle der Stadtbahn Hannover von drei Jugendlichen geschlagen und getreten worden sein soll, bis sie ins Gleisbett fiel. Die Frau wurde durch den Angriff schwer verletzt. Weil einschreitende Passanten dem Fahrer einer einfahrenden Stadtbahn signalisierten, dass er bremsen soll, stoppte die Bahn noch rechtzeitig, bevor die Frau von ihr erfasst wurde.

Die Täter werden im Bericht vom vermutlichen Alter her und von der Kleidung, die sie trugen, beschrieben. Über das Aussehen der Täter selbst, wie etwa der Haarfarbe, erfährt man weder etwas in dem NDR-Bericht noch in anderen Veröffentlichungen zu dem Fall und dies, obwohl Videomaterial von den Tatverdächtigen vorliege und Gegenstand der Ermittlungen sei².

Vorbemerkung der Landesregierung

Zunächst ist klarzustellen, dass dem Bericht des NDR vom 15.07.2024 über den Vorfall am 05.07.2024 nicht zu entnehmen ist, dass eine Frau von drei Jugendlichen geschlagen und getreten worden sei. Ausweislich des in Bezug genommenen Berichts soll die Angegriffene vielmehr mit drei Jugendlichen in Streit geraten sein und zwei Jugendliche sollen auf sie eingeschlagen haben.

1. Wie genau hat sich nach Kenntnis der Landesregierung der besagte Angriff auf die Frau zugetragen?

Einzelheiten des mutmaßlichen Tathergangs können aufgrund der daraus möglicherweise resultierenden Individualisierbarkeit der Verletzten, des Tatverdächtigen und des Beschuldigten im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung nicht gemacht werden. Dieser ist einerseits derzeit noch Gegenstand der Klärung. Andererseits sind der Beschuldigte und ein strafrechtlich nicht verantwortlicher weiterer Tatverdächtiger minderjährig. Daher steht zu befürchten, dass durch Bekanntwerden weiterer Einzelheiten zur Person und zur Tat schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt werden. Stärker als bei erwachsenen Tatverdächtigen und Beschuldigten kann die öffentliche Auseinandersetzung in der ohnehin schon belastenden Situation eines Ermittlungsverfahrens zusätzliche Belastungs- und Verunsicherungseffekte hervorrufen. Insoweit darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass hierdurch auch der Entwicklungs- und Reifeprozess negativ beeinflusst werden kann. Der Übergang zum Erwachsenenalter bildet einen besonders

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Versuchter-Totschlag-Jugendliche-treten-56-Jaehrige-vor-Stadtbahn,stadtbahn646.html

² <https://www.nius.de/articles/frau-in-hannover-von-jugendlichen-in-gleisbett-getreten-warum-verschweigt-die-polizei-das-aussehen-der-taeter/0d19d515-0691-4865-a3ca-a926993b704a>

schutzbedürftigen Entwicklungsprozess, der mit vielen Unsicherheiten einerseits sowie dem Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit andererseits einhergeht. Dies macht Kinder und Jugendliche im besonderen Maße vulnerabel für äußere Einwirkungen. Diese Interessen überwiegen vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal keine Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden ersichtlich sind, die dem Auskunftsinteresse an den Fragen zusätzliches Gewicht verleihen könnten. Weitere Angaben müssen daher einer gegebenenfalls vorzunehmenden Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Niedersächsischen Landtags in nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzung vorbehalten bleiben. Bei dieser Entscheidung ist berücksichtigt worden, dass auch eine etwaige Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten gemäß § 48 Abs. 1 JGG nicht öffentlich stattfinden würde, weshalb auch in diesem Rahmen keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

2. Wie lautet die Beschreibung des Aussehens der drei Täter, nach denen gefahndet wird?

Es wird nach keinem Tatverdächtigen gefahndet.

3. Hat die Polizei Fahndungsfotos aus den Videoaufnahmen entnommen und diese veröffentlicht? Falls nein, warum nicht?

Es sind keine Fahndungsfotos aus den Videoaufnahmen entnommen und veröffentlicht worden. Eine Öffentlichkeitsfahndung war weder erforderlich, noch wäre sie rechtlich zulässig gewesen, da die Identität der Beteiligten binnen weniger Tage auf anderem Wege ermittelt werden konnte.